

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1849

3 (1.2.1849)

III. Jahrg.

1849.

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 3.

1. Februar.

Freiburger ärztlicher Bezirksverein.

Verhandlungen vom 15. November, 1., 13. und 20. Dezember 1848.

Die beiden ersten Sitzungen wurden durch die Besprechung der von den Doktoren Volz und Kufel im Namen des Durlacher Vereins dem Groß. Ministerium d. J. übergebenen Denkschrift, die Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse betreffend, ausgefüllt.

Der Verein ist darüber einig, daß der durch die Denkschrift angeregte Gegenstand von höchster Wichtigkeit sei, und daß hierin eine zeitgemäße Reform in volksthümlichem Sinne stattfinden müsse, und er spricht zugleich den Verfassern der Schrift den gerechten Dank aus. Er erblickt auch, in Uebereinstimmung mit den seitherigen Bestrebungen und namentlich mit den in der Kreisversammlung der oberrheinischen Bezirksvereine vom 20. Juli d. J. entschieden ausgesprochenen Ansicht in dieser angezweifelten Reform eine unabweißliche Rechtsforderung und zugleich ein fruchtbares Feld für die Thätigkeit des Vereins. Die einstimmigen Urtheile und Forderungen der Vereine des Landes können nicht ungehört verhallen und werden von einer einsichtsvollen und gerechten Regierung als Urtheile und Forderungen des ärztlichen Standes gewürdigt werden. Bereits ist die Regierung vom Königreich Württemberg mit gutem Beispiel vorgegangen, indem sie den Ärzten, welche sich zu denselben Zwecken verbunden haben, freundlichst entgegengekommen ist, und dieselben sogar, unter Zusage der möglichsten Unterstützung mit Hilfsmitteln, aufgefordert hat, Reform-Vorschläge zu machen.

Wie schon früher gesehen, pflichtet der Verein den in der Einleitung zu dem vorgelegten Entwurf zur Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse ausgesprochenen Grundsätzen und Forderungen vollkommen bei. Sie heißen: Befrei-

ung der Aerzte aus der Bevormundung und Beaufsichtigung der Regierung, Aufhebung der einseitigen Zumuthungen und Belastungen, Theilnehmung der Aerzte an der Ordnung und Verwaltung ihrer Verhältnisse. Der Verein kann jedoch nicht umhin, für einige Abschnitte des genannten Entwurfs bestimmtere oder modifizirende Zusätze vorzuschlagen, bei andern jedoch einige Zweifel zu äußern.

§. 1 bis 3 werden vollständig angenommen. Das Studium der Medizin betreffend, hat der Kraichgauer Verein vollkommen die Ansicht unserer Kollegen über die Vorbereitungsbildung ausgesprochen und mit ganzer Seele stimmen wir deren Motivirung bei. Namentlich erachtet unser Verein es gleichfalls für höchst zweckmäßig, daß dem Studium der eigentlich medizinischen Fächer eine Prüfung über die sogenannten Hilfs- oder Vorbereitungswissenschaften vorausgehen solle. Unter diesen möchte er nicht nur die Naturwissenschaften im engern Sinne, die Naturgeschichte, die Naturlehre und die Chemie, sondern auch selbst die vergleichende und menschliche Anatomie und Physiologie verstanden wissen, und also in diese Vorbereitungs-Prüfung aufgenommen haben. Es würde durch eine solche bei Manchem das hauptsächlichste Hinderniß zur Ablegung des Staatsexamens gehoben und ganz sicher eine gründlichere und wissenschaftlichere Bildung im Allgemeinen erzielt: Die anatomischen, physiologischen und physiologisch-chemischen Lehren sind zu enge mit denen der Erkrankung und Heilung verwoben, als daß deren spätere Vernachlässigung zu fürchten wäre.

Der Verein ist ferner ganz mit dem Entwurf darin einverstanden, daß die ärztliche Staatsprüfung zerfalle in eine theoretische und praktische, und zwar jede ungetrennt in allen drei Hauptzweigen der ärztlichen Wissenschaft und Kunst. Hiermit verbinden wir noch den von uns früher gestellten Antrag, daß, wie sich dann fast von selbst versteht, nicht mehr getrennte Licenz aus einem der drei Fächer — Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe — ertheilt werde. Ganz entschieden spricht sich der Verein auch dahin aus, daß die theoretische Prüfung, wenn nicht ausschließlich, doch vorzugsweise durch akademische Lehrer vorgenommen werde. Die Oeffentlichkeit des mündlichen Examens will ein Theil der Mitglieder nur auf das ärztliche Publikum beschränkt wissen.

Mit §. 5, die praktische Prüfung betreffend, ist man ganz einverstanden. Der Konkurs für Staatsanstellungen in §. 6 findet nicht allgemeinen Anklang. Wohl aber verlangt der Verein bei der Anstellung von Staatsärzten die Mitwirkung

(Stimmrecht) der Aerzte und der theilhaftigen Bevölkerung (in dieser Namen etwa der künftigen, aus der Volkswahl hervorgegangenen Bezirksverwaltungsstellen).

§. 7 wird vollständig adoptirt.

§. 8 erhält einige Beschränkung. Es kann Fälle geben, wo der Arzt seine Hilfe verweigern darf gegenüber von Privaten, nämlich da, wo noch mehr Aerzte in demselben Orte oder in der Nähe sich befinden und zugleich keine Gefahr im Verzug ist. Damit ist man einverstanden, daß der Arzt dem Staate seine Kenntnisse und Mitwirkung nicht vorenthalten dürfe, wo es das Staatswohl verlangt. Doch kann unter Umständen ein ärztliches Geheimniß bewahrt werden, wenn nicht eine auf ein bestimmtes Verbrechen und auf bestimmte Personen sich beziehende Aufforderung der Gerichte vorliegt. Eine ganz allgemein gestellte Aufforderung zur Angabe ihm bekannt gewordener Verwundungen, z. B. bei außerordentlichen Ereignissen (wie etwa hier nach der Einnahme der Stadt durch die Truppen) kann vom Arzte unbeachtet gelassen werden.

In §. 10 u. ff. glaubt der Verein, das Bestreben einer zu sehr kastenartigen Abschließung der ärztlichen Korporation zu bemerken, zum Theil mit Eingriff in die persönliche Freiheit der Kollegen — als solcher erscheint namentlich der gezwungene Eintritt in den ärztlichen Verein, zu dessen Zwecken auch die Fortbildung in Wissenschaft und Kunst gehört. Sind auch die Zwecke des zu gründenden Vereins noch so lobenswerth, so wird schon der Zwang des Beitritts der Realisirung derselben hinderlich sein.

Zugleich scheint der Majorität unseres Vereins in §. 19 und 20 die Stellung des zu bildenden ärztlichen Vereins gegenüber dem Staate und den Staatsangehörigen etwas unrichtig aufgefaßt, da demselben eine zu große Gewalt gegenüber den Bezirksstellen (oder der Bevölkerung) und der Staatsgewalt, und in gerichtlichen Fällen gegenüber den Parteien eingeräumt werden soll. Dieser Verein — ärztliche Körperschaft — kann in allen der Staatsverwaltung unterstehenden, das Medizinalwesen betreffenden Angelegenheiten nur als beratende Korporation gelten; es ist aber eine vernünftige und zeitgemäße Forderung, daß vor Erlassung von Regierungs-Verordnungen, welche das Medizinal- oder Sanitätswesen betreffen, die Aerzte (ihr Verein) darüber gehört werden, und daß deren Ausspruch Rechnung getragen werde.

§. 23 erregt einige Bedenken, ob nicht die Kosten zu groß werden könnten.

Es wird hierauf beschlossen, eine den besprochenen Entwurf betreffende Petition als Zustimmung zu der des Durlacher Vereins an die Ständekammer, natürlich mit den beschlossenen Zusätzen und Aenderungen, abgeben zu lassen.

In der Versammlung vom 13. Dezember beschließt der Verein, an die hiesige Gemeindebehörde eine Eingabe abgeben zu lassen, in welcher derselben seine Ansicht über die Stellung der Aerzte zur Bürgerwehr mitgetheilt werde. Diese Ansicht besteht darin, daß im allgemeinen Interesse gelegen sei, die Aerzte von der Verpflichtung, als Wehrmänner in die Bürgerwehr einzutreten, zu befreien, denselben daher freizustellen, ob sie als Wehrmänner dienen wollen oder nicht. Es versteht sich von selbst, daß jeder Kollege es sich zur Ehre rechnen wird, von der Bürgerwehr als Arzt oder Wundarzt gewählt zu werden und als solcher bei derselben sich betheiligen zu können.

In der nämlichen Versammlung beschließt man, das Publikum durch einen in die hiesigen Blätter einzurückenden Artikel mit der Großh. Medizinaltare, d. h. den gewöhnlichsten, die Stadtpraxis betreffenden gesetzlichen Gebühren-Ansätzen bekannt zu machen. Zugleich sollen die übrigen Bezirksvereine eingeladen werden, dasselbe in ihren resp. Bezirken zu thun, da es sowohl im Interesse des Publikums als auch der Aerzte zu liegen scheint. Das Mitglied, von welchem dieser Vorschlag ausgegangen, wird beauftragt, einen solchen Artikel zu verfassen.

Der Geschäftsführer legt bei einer Versammlung am 20. Dez. die beschlossene Eingabe an den Gemeinderath in Betreff der Stellung der Aerzte zur Bürgerwehr vor. Sie wird, so wie auch der die ärztliche Tare betreffende Artikel genehmigt. Letzterer ist durch die Oberheimsche Zeitung vom 30. und Neue Freiburger Zeitung vom 29. Dezember wohl schon zur Kenntniß der übrigen Vereine gelangt.

Ferner wird einstimmig beschlossen, alle ärztlichen Bezirksvereine aufzufordern, bei der Großh. Sanitäts-Kommission gemeinschaftlich den Antrag zu stellen, daß sie die ärztlichen Jahresberichte, die ihren Zweck doch nicht erfüllen, — und zwar schon für das Jahr 1848 — als gesetzliche Vorschrift aufhebe und es dem Einzelnen überlasse, seine Erfahrungen, in specie wichtige Krankheitsfälle auf geeignetem Wege zur Kenntniß der Großh. Sanitäts-Kommission zu bringen. Der Verein glaubt, um so eher zu solchem Antrag oder zu solcher Bitte berechtigt zu sein, als bereits in Preußen das königl. Ministerium die praktischen Aerzte von Erstattung der Sanitätsberichte ent-

bunden hat, und zwar (aus schon vielfach und namentlich auch in unseren „Mittheilungen“ angeführten Gründen), weil die seitherigen Berichte den daran geknüpften Erwartungen nicht entsprochen haben und überflüssig seien.

Mit Vergnügen ersehen wir, daß außer dem Durlacher seither auch der Pfälzer Verein in letzterer Sache sich in gleichem Sinne ausgesprochen und bereits an die Großh. Sanitäts-Kommission mit einer dahin gehenden Bitte sich gewendet habe. Ebenso ist erfreulich unsere Gleichstimmigkeit mit letzterem Vereine in Betreff der Verpflichtung der Aerzte zum Bürgerwehredienste und die über denselben Gegenstand gefällte Entscheidung der Karlsruher Gemeindebehörde.

Dr. J. v. Rottsch.

Vorschläge

zu einer verbesserten und zeitgemäßen Vorschrift, wornach die Jahresberichte anzufertigen sind.

Von Schweig in Karlsruhe.

(Schluß.)

Zweiter Vorschlag.

Beantwortung jährlich neu zu stellender medizinischer Fragen.

Es gibt eine Menge unbekannter oder unvollständig bekannter medizinischer Dinge, welche in ein helleres Licht gesetzt werden können, wenn man darüber die Gesamtheit des ärztlichen Personals hört. Wie wichtig wäre es, sämtliche Erfahrungen zu vernehmen, z. B. über die Frage, in welcher Progression die Skrofelkrankheit zunimmt, in welchem Theile der Gesellschaft und unter welchen Umständen diese Krankheit am häufigsten und gefährlichsten ist, welche Maßregeln gegen ihr Entspringen und ihr Vorhandensein den meisten Erfolg versprechen u. s. w. Diese und ähnliche Materien sollten in jedem Jahre neu auf die Tagesordnung gesetzt werden, so zwar, daß der Arzt nicht nur zu Hause, d. h. in seinem engeren Berufe wirksam ist, sondern auch durch seine Theilnahme an der Beantwortung wichtiger Fragen auch noch der Gesamtheit und seinen Kollegen nützlich wird.

Es wird also vorgeschlagen, daß jährlich gewisse Fragen gestellt werden, von deren Beantwortung ein öffentlicher oder wenigstens ein weitgreifender wissenschaftlicher Nutzen zu erwarten ist. Aus der Beantwortung dieser Fragen dürfte die Behörde leichter und sicherer, als bisher erkennen, wer mit

Thatsachen umzugehen weiß und jenen Sinn für Wahrheit ausgebildet hat, der ebenso in der Kultur der Wissenschaft, wie bei richtiger und redlicher Erfüllung der Staatszwecke unerlässlich ist. Steigerte man den Wettstreit für Beantwortung solcher Fragen noch in der Art, daß die besten und gründlichsten Arbeiten, Arbeiten zumal, die einen Fortschritt enthalten, belohnt werden, so müßte aus dieser Einrichtung, wenn sie halbweg richtig gepflegt und der derselben zum Grund gelegte Gedanke aufrichtig groß gezogen wird, einen weitem Nutzen stiften; es kann nämlich nicht fehlen, daß die Aerzte sich an solidere Kenntnisse gewöhnen, eine strengere Methode üben, und überhaupt sich mit jedem Jahre verbessern, so daß nothwendig, was unzweifelhaft die Hauptsache ist, die Hülfsleistung eine gründlichere und zuverlässigere werden muß.

Diese Einrichtung würde voraussetzen, daß solche Fragen herauszusuchen seien, die einen sichern Nutzen erwarten lassen und zugleich den Umständen am besten entsprechen. Die Behörde, in Verständigung mit den medizinischen Vereinen, könnte diese Aufgabe leicht übernehmen, ebenso die Entscheidung der Frage, wer die beste und bessere Arbeit geliefert hat. Es müßte ferner für die Zusammenstellung der gelieferten Erfahrungen und deren Vorbereitung für den Druck gesorgt werden, damit die Arbeit des Kollegen auch für den Kollegen nützlich werde.

Aus welchen Mitteln sollen aber die besseren Arbeiten belohnt werden? Ich sehe nicht an zu behaupten, daß, da die Aerzte im vorliegenden Falle im Namen des Staates und zum Besten des Staates und seiner Angehörigen arbeiten, es auch an dem Staate sei, die Belohnung zu übernehmen. Gäbe er z. B. der besten Arbeit 500 fl., der zweiten 250 und der dritten 100 fl., so würde die Gesamtsumme 850 fl. betragen, aus welcher der Staat einen größern Nutzen ziehen würde, als aus vielen, vielleicht sehr vielen ähnlich großen Summen.

Ob nun die Rechnung mit diesen beiden Vorschlägen ebenso, wie die jetzt gesetzliche Instruktion, zu imaginären Größen führt, will ich der Beurtheilung besser Unterrichteter überlassen. Damit aber eine Meinung in dieser Beziehung herausgebildet werde, lade ich die Kollegen freundschaftlichst ein, sich recht zahlreich über das so eben Gelesene in diesen Blättern zu äußern und durch neue Vorschläge dem Gegebenen einen erweiterten Horizont zu verschaffen.

Eißen.

Herr Dr. Eißen, Delegirter im Departement des Niederrheins, hat durch einen Erlaß vom 31. Mai 1848 das Gesundheitswesen daselbst nach den von der medizinischen Gesellschaft zu Straßburg aufgestellten Grundsätzen geordnet. In Straßburg wird ein Gesundheitsauschuß von 20 Mitgliedern (12 Aerzten, 6 Apothekern, 2 Thierärzten) eingesetzt; die Dienste sind unentgeltlich. Die Mitglieder werden durch die Gesamtheit ihrer Kollegen nach relativer Majorität gewählt; das Skrutinium bleibt drei Tage offen; man kann schriftlich stimmen. Die Dienste dauern 6 Jahre, alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus. Der Ausschuß überwacht Alles, was die öffentliche Gesundheitspflege und die Medizinalpolizei des Departements betrifft; die Administrativgewalt holt seinen Rath in allen einschlägigen Fragen ein; der Ausschuß hat aber die Initiative in den Grenzen seiner Kompetenz. Er überwacht die Gesundheit der öffentlichen Anstalten, der Zufluchtsfälle, Schul-, Kranken- und Siechenhäuser, Gefängnisse &c., die genaue Handhabung der Pfluschereigesetze durch eine jährlich zu ernennende Aufsichtsbehörde; er begutachtet in jedem Falle die Baupläne zu öffentlichen Gebäuden; er schlägt zwei Kandidaten zu Mitgliedern der verwaltenden oder überwachenden Kommissionen der Kranken-, Siechen-, Irren- und Gefangenen-Häuser; er überwacht die Bestimmungen über die gute Beschaffenheit der Speisen und Getränke; er wird berathen bei den Fragen über die Informatio de commodo et incommodo, und bezeichnet die Ursachen der Ungeundheit, welche durch gewerbliche Anstalten, Kloaken, Sumpfe, Kirchhöfe, durch den Zustand der Straßen, der Privatwohnungen bedingt sein können; er untersucht die Mineralbäder; er korrespondirt durch den Präfekten mit den Kreisärzten und sammelt die Materialien einer medizinischen Topographie und Statistik des Departements; er wählt die Konkursjury für die Kreis- und Gemeindeärzte, welche nur mit seiner Zustimmung abgesetzt werden können, und beräth den Plan zur Reorganisation der Kreisarztstellen; er überwacht die Pockenimpfung und veröffentlicht jährlich die Resultate; er organisiert die Sterbefißen und leitet die Anstalten zur Lebensrettung von Ertrunkenen und Scheintodten; bei Epidemien oder Epizootien schickt er Bevollmächtigte an Ort und Stelle, verfaßt die Instruktionen, und richtet die nöthigen Maßnahmen ein; endlich veröffentlicht er alle zwei Jahre eine Liste des Medizinalpersonals, konsolidirt die Unterstüßungsgesellschaft der Aerzte und

sorgt für die Ehre und Würde des ärztlichen Standes. (Med. Reform 1848, Nr. 10.)

Zeitung.

Künftliche Nachrichten. Der Kurator der Universität Heidelberg, Geheimrath Dahmen, ist auf sein Ansuchen dieser Stelle entbunden, und das Kuratorium dem Staatsrath Brunner übertragen worden.

Auszeichnungen. Dem Dr. Bucherer, Regimentsarzt im 2. Infanterieregiment, wurde vom Großherzog von Hessen das Ritterkreuz vom Verdienstorden Philipp's des Großmüthigen,

dem Dr. Weber, Oberarzt im 2. Dragonerregiment, vom König von Preußen der rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen.

Verordnung. Dergleichen durch Verordnung der Sanitäts-Kommission vom 29 Nov. 1803 (Regierungsblatt Nr. 24), welche von dem Oberath der Israeliten am 23. November 1815 neuerdings verkündet wurde, allgemein vorgeschrieben worden ist, das jeder Beschneider sich einer Prüfung durch das Physikat zu unterziehen habe, kommen doch Klagen darüber vor, daß die Operation der Beschneidung an mehreren Orten von Personen vorgenommen werde, welche die hierzu nöthigen Kenntnisse nicht besitzen.

Das Großh. Ministerium des Innern hat sich deshalb auf den Antrag des Oberaths der Israeliten und der Sanitäts-Kommission durch Erlaß vom 10. Oktober v. J. Nr. 16470 veranlaßt gesehen, Folgendes zu verordnen:

1) Es darf Niemand als Beschneider zugelassen werden, der sich nicht durch ein Zeugniß des Physikats über eine gehörig bestandene Prüfung auszuweisen vermag.

2) Die bisherigen Beschneider haben sich, in so fern sie ein solches Zeugniß nicht besitzen, einer nachträglichen Prüfung zu unterziehen oder sich der Vornahme weiterer Operationen zu enthalten.

3) Die Aemter haben die Befolgung dieser Anordnungen zu überwachen, zu diesem Ende von den israelitischen Gemeinden zu erheben, wer daselbst die Beschneidung vornimmt, und wann der Beschneider geprüft worden ist, und dafür zu sorgen, daß Niemand heibehalten wird, der nicht geprüft ist.

4) Die Gebühr des Physikus für Vornahme der Prüfung wird auf 2 fl. festgesetzt. Dieselbe ist von dem Geprüften und bei dessen Vermögenslosigkeit von der israelitischen Gemeinde zu bezahlen.

5) Den Physikaten wird empfohlen, von Zeit zu Zeit gelegentlich dem Beschneidungsakte anzuwohnen, um sich von der gehörigen Behandlungsweise und der Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu überzeugen.

Redaktion: Dr. R. Volz.

Druck und Verlag von G. Braun.